

AD-HOC-KOMMISSION SCHADEN UVG

Grundlagenpapier

1. Zweck der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG

Die obligatorische Unfallversicherung nach UVG wird von verschiedenen Trägern durchgeführt. Neben der Suva sind dies Privat- und Krankenversicherer sowie die öffentlichen Unfallversicherungskassen (Art. 68 UVG).

Um eine einheitliche Anwendung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG) zu erreichen, wurde mit dem Inkrafttreten des UVG im Jahre 1984 die Ad-hoc-Kommission Schaden UVG gegründet. Sie erlässt Richtlinien in Form von Empfehlungen.

2. Zweck und Verbindlichkeit der Empfehlungen

Die Ad-hoc-Kommission Schaden UVG erlässt Empfehlungen zu Fragestellungen, die gesetzlich oder durch die Rechtsprechung nicht oder nicht abschliessend geklärt sind.

Die Empfehlungen zur einheitlichen Rechtsanwendung stellen keine Weisungen an die Durchführungsorgane der obligatorischen Unfallversicherung dar, sondern sind unverbindliche Richtlinien. Ihnen kommt jedoch unter dem Gesichtspunkt der Rechtsgleichheit eine gewisse Bedeutung zu (vgl. Urteil 8C_377/2011 vom 28.02.2012, E 5.3.6). Sie sind nützliche Orientierungshilfen der durchführenden Träger des UVG und sollen zu einer unité de doctrine beitragen.

Die Empfehlungen werden mit der Billigung des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) herausgegeben.

3. Erlass von Empfehlungen

Empfehlungen werden i.d.R. nur durch einstimmigen Sitzungs-Entscheid erlassen. Wird eine Empfehlung trotz abweichender Haltung eines oder mehrerer Mitglieder verabschiedet, sind die unterschiedlichen Lösungsvarianten in der Empfehlung aufzuführen.

4. Verwaltung der Empfehlungen

Erlassene Empfehlungen werden durch die Kommission aktuell gehalten. Sie werden im Bedarfsfall revidiert oder - falls obsolet – ausser Kraft gesetzt.

5. Publikation der Empfehlungen

Die Kommission stellt sicher, dass sämtliche in Kraft stehenden Empfehlungen öffentlich und kostenlos zugänglich sind. Dies wird derzeit über die Homepage des Schweizerischen Versicherungsverbands, [Empfehlungen der Ad-hoc-Kommission Schaden UVG](#), sichergestellt.

6. Mitglieder der Kommission

Die Kommission setzt sich aus Delegierten der massgebenden UVG-Versicherer zusammen. Vertreten sind die Suva, die privaten Versicherungsunternehmen und die Krankenkassen. Eine aktuelle Mitgliederliste wird derzeit auf der Homepage des Schweizerischen Versicherungsverbands, [Ad-hoc-Kommission Schaden UVG](#), publiziert.

7. Mitgliedschaft

Ein Mitgliedschaftsgesuch ist der Kommission schriftlich einzureichen, die über den Antrag abschliessend befindet. Die Kommission ist um eine angemessene Interessenvertretung besorgt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.

8. Konstituierung

Die Kommission konstituiert sich selbst.